

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Delmenhorst

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt vom 29.11.2014, S. 24, bekannt gemacht und ist am 30.11.2014 in Kraft getreten.

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) [ab 01.01.2011: des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)] hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 05.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziele und Zweck

(1) In der Stadt Delmenhorst wird zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Seniorinnen und Senioren der Stadt ein Seniorenbeirat, nachfolgend SBR genannt, gebildet.

(2) Der Zweck erstreckt sich insbesondere auf die Beziehungen der Seniorinnen und Senioren - nachfolgend Senioren genannt - untereinander, die Beziehungen zwischen Senioren und der Stadt, dem Rat der Stadt und der Stadtverwaltung mit dem Ziel, in der Öffentlichkeit auf die Probleme der Senioren aufmerksam zu machen und an deren Lösung mitzuarbeiten. Der SBR tritt für die Interessen der Senioren in der Stadt Delmenhorst ein und versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.

(3) Zu diesem Zweck löst der SBR in der Öffentlichkeit durch Mittel der Werbung, der Publizistik und des Tagungswesens Initiativen für die Senioren aus. Im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit informiert der SBR über die Senioren betreffende wichtige Angelegenheiten

(4) Der SBR ist partei- und verbandspolitisch sowie konfessionell neutral und unabhängig.

(5) Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner - nachfolgend Einwohner genannt - der Stadt Delmenhorst, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Aufgaben und Rechte

(1) Der SBR hat folgende Aufgaben:

1. Die Anliegen der Senioren und ihrer Belange gegenüber der Stadt Delmenhorst und sonstigen Dritten wahrzunehmen.

2. Ansprechpartner für die Stadt, ihre Senioren und alle in der Stadt in der Seniorenarbeit tätigen Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppierungen zu sein.
3. Die genannten Stellen in allen die Senioren betreffenden Fragen und Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
4. Die Zusammenarbeit mit den Trägern von Senioren- und Pflegeeinrichtungen zu pflegen.

(2) Zu den Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 zählen insbesondere:

1. Die Mitwirkung bei der kommunalen Wohnungsplanung und deren Realisierung.
2. Die Mitwirkung bei der Ortsgestaltung, wie z.B.
 - durch Beratung für seniorengerechte Straßen und Wege,
 - durch Anlage von für Senioren leicht erreichbare Grünanlagen,
 - durch Einrichtung von Treffpunkten für Senioren.
3. Die Mitwirkung bei der Schaffung von Bildungsangeboten für Senioren.
4. Die Mitwirkung bei der Planung und Gestaltung künftiger kommunaler Senioren-Wohnanlagen sowie Wohn- und Pflegeheime.
5. Die Mitwirkung beim Aufbau erforderlicher Dienstleistungsangebote für Senioren.
6. Die Mitwirkung bei der Fahrplangestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs, inklusive der Fahrtstrecken.
7. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der Senioren sowie die Arbeit des SBR.

(3) Der SBR ist bestrebt, die Arbeit der einzelnen Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppierungen und Einrichtungen der Seniorenarbeit in der Stadt Delmenhorst zu koordinieren.

(4) Der SBR hat gegenüber dem Rat und den Ausschüssen das Recht auf Information, Anhörung und Antragstellung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften.



Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Delmenhorst

- 2 -

(5) Der SBR der Stadt Delmenhorst hat das Recht, Mitglied im Landesseniorenbeirat Niedersachsen e.V. zu sein.

§ 3 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der SBR hat 9 Mitglieder.

(2) Die Mitglieder werden in direkter Wahl, die zeitnah der jeweiligen Kommunalwahl folgt, nach einer vom Rat der Stadt Delmenhorst erlassenen Wahlordnung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(3) In den Seniorenbeirat kann jeder Einwohner der Stadt Delmenhorst gewählt werden, der am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in Delmenhorst mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und nicht unter die Einschränkung von § 35 Abs. 2 NGO [§ 49 Abs. 2 NKomVG] fällt. Nicht wählbar sind die Ratsfrauen und Ratsherren, die Bediensteten der Stadt Delmenhorst sowie die Nichtratsmitglieder der Ausschüsse des Rates einschließlich der Arbeitnehmervertreter im Betriebsausschuss des VVD.

§ 4 Stellung des Seniorenbeirates

(1) Die Mitglieder des SBR werden auf Vorschlag des SBR vom Rat in die nach § 51 NGO [§ 71 NKomVG] gebildeten Fachausschüsse und den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes VVD als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen, soweit dem nicht gesetzlichen Bestimmungen entgegen stehen.

(2) Der Rat bestellt auf Vorschlag des SBR auch die Vertreterin/den Vertreter.

(3) Der SBR ist mit angemessener Frist rechtzeitig zu allen wichtigen, die Senioren betreffenden Angelegenheiten zu hören, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.

§ 5 Empfehlungen an andere Stellen

(1) Soweit durch Beschlüsse des SBR Maßnahmen zur Förderung und Betreuung der Senioren angeregt werden, sind diese als Empfehlungen den zuständigen Stellen zuzuleiten.

(2) An den Rat der Stadt Delmenhorst gerichtete Empfehlungen sind den zuständigen Fachausschüssen zur unverzüglichen Beratung zuzuleiten.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied des SBR ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet und wird gemäß § 28 NGO durch den Oberbürgermeister auf die ihm nach den §§ 25 bis 27 obliegenden Pflichten hingewiesen. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

§ 7 Vorsitz und Vorstand

(1) Die/Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden in der konstituierenden Sitzung unter Leitung des ältesten Anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes, aus der Mitte des SBR in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Eine Abwahl ist möglich, sie bedarf aber der 2/3 Mehrheit aller gewählten Mitglieder nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Schriftführerin/dem Schriftführer
4. der/dem Pressebeauftragten

(3) Die/Der Vorsitzende - im Falle ihrer/seiner Abwesenheit ihre/seine Stellvertreter/in - eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie/er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und übt - soweit in städtischen Räumen getagt wird - für die Stadt Delmenhorst das Hausrecht aus.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode führt die/der Vorsitzende ihre/seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden fort.

(5) Scheidet die/der Vorsitzende aus, so nimmt der/die stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden wahr.

§ 8 Geschäftsordnung

Der SBR gibt sich unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

§ 9 Sitzungen, Sitzungstermine

(1) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, insbesondere Personalangelegenheiten, Angelegenheiten, bei denen persönliche Daten Dritter erörtert werden, sind in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln.



Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Delmenhorst

- 3 -

(2) Der SBR tagt in der Regel monatlich.

(3) Zu einer Sitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Gründe sind mitzuteilen.

§ 10 Einladungen und Tagesordnung

(1) Die/Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des SBR zu den Beiratssitzungen unter Mitteilung einer Tagesordnung ein.

(2) Die/Der Vorsitzende - im Falle der Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter - stellt die Tagesordnung auf. Änderungen oder Ergänzungen können vom SBR beschlossen werden.

(3) Alle Beiratsmitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden.

§ 11 Beschlussfassung, Abstimmung

(1) Der SBR ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die/Der Vorsitzende - im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die/der Vertreter/in - stellt die Ordnungsgemäßheit der Ladung und der Beschlussfähigkeit fest. Der SBR fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. In der Regel wird offen abgestimmt.

§ 12 Niederschriften

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist allen Mitgliedern zu übersenden. Der SBR beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 13 Entschädigungen

Die Mitglieder des SBR sind ehrenamtlich tätig. Alle Mitglieder erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld sowie eine Fahrtkostenpauschale nach Maßgabe der Satzung der Stadt Delmenhorst über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des SBR besteht bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Versicherungsschutz.

§ 15 Finanzen

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der SBR angemessen auszustatten.

(2) Die dem Seniorenbeirat zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Rat der Stadt Delmenhorst zur Verfügung gestellten Mittel verwaltet dieser eigenverantwortlich entsprechend den Regelungen kommunalen Haushaltsrechts. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres nachzuweisen. Prüf- und Kontrollrechte der für die Stadt Delmenhorst zuständigen Prüfeinrichtungen bleiben unberührt.

§ 16 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung werden vom Rat der Stadt Delmenhorst beschlossen. § 4 Absatz 3 dieser Satzung gilt entsprechend. Der SBR hat das Recht, dem Rat Änderungen vorzuschlagen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die „Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Stadt Delmenhorst“ vom 29.03.1995 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 13.04.1995, S. 477) in der Fassung der 1. Änderung vom 05.04.2011 (DK vom 14.05.2011, S. 28) außer Kraft.

Delmenhorst, den 26.11.2014
STADT DELMENHORST

In Vertretung
Gerd Linderkamp
Erster Stadtrat

